

Zirkularbeschluss des Gemeinderates

vom 27. Juli 2022

150 Gebäudeversicherung, Feuerpolizei

G1.40 Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien

Allgemeines Feuer- und Feuerwerkverbot auf dem gesamten Gemeindege-

biet

Ausgangslage:

Aufgrund der seit längerem andauernden niederschlagsfreien Periode, verbunden mit anhaltend warmen Temperaturen, haben mehrere Kantone bereits Feuerverbote erlassen.

Der Kanton Zürich hat mit Verfügung vom 20. Juli 2022, ab 21. Juli 2022, 12.00 Uhr, ein Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe (Gefahrenstufe 4 von 5) erlassen:

- Im Wald und bis 50 Meter vom Waldrand entfernt ist es verboten, Feuer zu entfachen sowie brennendes oder glühendes Material wegzuwerfen (Zigaretten, Zündhölzer usw.).
- Dieses Verbot gilt ausdrücklich auch für befestigte, offizielle Feuerstellen, Feuerstellen in und um Waldhütten sowie für Holzkohlefeuer und -grills.
- Vom Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe ausgenommen sind Gas- und Elektrogrills, sofern sie mit der nötigen Sorgfalt verwendet werden. Dies bedeutet, dass die
 Geräte in jedem Falle kippsicher und auf feuerfestem Untergrund aufgestellt sein müssen (z. B. auf befestigen Plätzen).
- Im Wald und bis 200 Meter vom Waldrand entfernt ist es verboten, Feuerwerk (Raketen, Vulkane usw.) abzufeuern oder Brauchtumsfeuer (Höhenfeuer, 1.-August-Feuer) zu

entfachen.

Das Verbot wurde am 21. Juli 2022 den Medien und den Gemeinden zugestellt. Der Kanton überlässt es den Gemeinden, bei besonderer Gefahrenlage auf ihrem Gemeindegebiet ein allgemeines Feuerverbot anzuordnen. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat die Situation zu beurteilen und falls notwendig Massnahmen zu treffen.

Erwägungen:

Gemäss § 18 Abs. 1 Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB, LS 861.12) kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre und grosser Trockenheit, allgemein verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer zu entzünden.

In den Schulferien, an Wochenenden und am 1. August muss mit erhöhten Freizeitaktivitäten in der Natur und damit in der Nähe von Wald, Feldern und Wiesen gerechnet werden. Dadurch steigt auch das Risiko für Waldbrände.

Der Gemeinderat erachtet ein allgemeines Feuerverbot für das gesamte Gemeindegebiet, als Ergänzung zum kantonalen Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe, als angezeigt und verhältnismässig. Die Gemeinde Maschwanden verfügt über sehr viele Wiesen- und Waldflächen, was das Risiko eines Brandes als gross einschätzen lässt. Die Folgen wären für die Bevölkerung verheerend, da viele Wohnsiedlungen im Gemeindegebiet an solche Wiesenflächen grenzen. Aufgrund der dargelegten Trockenheit ist die Waldbrandgefahr im Gemeindegebiet Maschwanden als gross einzustufen. Als Massnahme ist - als Ergänzung zum kantonalen Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe vom 20. Juli 2022 - ab 21. Juli 2022, 12.00 Uhr, ein allgemeines Feuerverbot für das Gemeindegebiet Maschwanden zu erlassen.

Eine geringfügige Ausnahme soll immerhin vorgesehen werden für kontrollierte Grillfeuer (z.B. Gas- und Elektrogrill) in Siedlungsgebieten, namentlich in Gärten, Schrebergärten und auf Terrassen, unter Anwendung grösstmöglicher Vorsicht.

Gestützt auf § 18 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz wird deshalb in Ergänzung zum kantonalen Feuerverbot in Wäldern und in Waldesnähe (Sicherheitsabstand 200 Meter) vom 20. Juli 2022 ein allgemeines Feuerverbot auf dem gesamten Gemeindegebiet mit geringfügigen Ausnahmen für kontrollierte Grillfeuer erlassen.

Aufgrund des bereits heute erhöhten Brandrisikos ist die Massnahme wichtig und dringlich, weshalb das Verbot zum frühest möglichen Zeitpunkt mit amtlicher Publikation vom Freitag, 29. Juli 2022, in Kraft treten soll und einem allfälligen Rekurs die aufschiebende Wirkung entzogen wird. Aufgrund der hohen Dringlichkeit entscheidet der Gemeinderat mittels Zirkularbeschluss.

Der Gemeinderat beschliesst:

- Auf dem gesamten Gemeindegebiet von Maschwanden wird das Entfachen von Feuern und das Abfeuern von Feuerwerk verboten (Allgemeines Feuerverbot). Eine Ausnahme besteht für kontrollierte Grillfeuer in Siedlungsgebieten, namentlich in Gärten, Schrebergärten und auf Terrassen, unter Anwendung grösstmöglicher Vorsicht.
- 2. Dieses Feuer- und Feuerwerkverbot gilt ab sofort und dauert bis auf Widerruf oder bis zur Aufhebung des kantonalen Feuerverbotes vom 20. Juli 2022.
- 3. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Statthalteramt Affoltern, Postfach, 8910 Affoltern am Albis, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

4. Mitteilung an:

- Baudirektion des Kantons Zürich, ALN, Abteilung Wald, Weinbergstrasse 15, 8090 Zürich
- Kantonspolizei Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis
- Feuerwehr Knonaueramt Süd, Martin Pfister (per E-Mail)
- Kommunalförster, Flurin Farrér, Bodenmatte 7b, 5647 Oberrüti
- Gemeinderatsmitglieder (per E-Mail)
- Akten

Versand am:

28. JULI 2022

Im Namen des

GEMEINDERATES MASCHWANDEN

Der Präsident:

Die Schreiberin:

C. Bachmann

C. Nitschké